

# RS UVS Kärnten 2005/01/13 KUVS- 2245/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2005

## Rechtssatz

Kann nicht mit der strafrechtlich gebotenen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte beim Hintereinanderfahren von Fahrzeugen mit größeren Längsabmessungen über eine längere Strecke nicht den Mindestabstand von 50 m eingehalten hat, weil der Meldungsleger den Abstand bei der Vorbeifahrt lediglich schätzte und ihm ein Messgerät nicht zur Verfügung stand, so ist das Verwaltungsverfahren einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Abstände beim Hintereinanderfahren, In dubio pro reo, Mindestabstand, Nachfahrt, Mindestabstandsschätzung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)